

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

Stand: 19.01.2026

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	05.12.2025		
2	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	07.11.2025		
3	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	07.11.2025		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	14.11.2025		
5	NABU Bremervörde-Zeven e.V.	17.11.2025		
6	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	03.12.2025		
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	03.12.2025		
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	04.12.2025		
9	Öffentlichkeit Nr. 1	08.12.2025		
10	Öffentlichkeit Nr. 2	09.12.2025		
11			Ericsson Services GmbH	05.11.2025
12			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	05.11.2025
13			Harbour Energy GmbH	07.11.2025
				26.11.2025
14			Wasserverband Bremervörde	07.11.2025
15			Bundeswehr	11.11.2025
16			Gemeinde Selsingen	11.11.2025
17			Deutsche Telekom Technik GmbH	12.11.2025
18			PLEdoc GmbH	12.11.2025
19			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	12.11.2025
20			Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	12.11.2025
21			Avacon Netz GmbH	13.11.2025
22			Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	13.11.2025
23			Industrie- und Handelskammer Stade	18.11.2025
24			GASCADE Gastransport GmbH	19.11.2025
25			Gemeinde Grasberg	19.11.2025
26			LGLN – Regionaldirektion Otterndorf	19.11.2025
27			Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	26.11.2025
28			Vodafone GmbH	03.12.2025

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Abschließend ein Hinweis auf die gesamte FF-PV Planung der Samtgemeinde: Nach § 3 NKlimaG strebt das Land an, 0,5 % der Landesfläche für FF-PV bereitzustellen. Die Samtgemeinde Tarmstedt hat in ihrer Potenzialstudie bekannt gegeben, dass sie die zukunftsweisende Absicht verfolgt, bis zu 1 % der Samtgemeindefläche für FF-PV auszuweisen. Vor dem Hintergrund des in § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankerten Gebots einer sparsamen und planvollen Inanspruchnahme von Grund und Boden legt die Regionalplanung Wert darauf, dass dieser Wert nicht überschritten wird.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Solarparks fallen gemäß Zuständigkeitsverordnung in den Zuständigkeitsbereich des GAAs.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erheblichen Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis betrifft die strategische Planung der Samtgemeinde und wird zur Kenntnis genommen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Ich wiederhole meine Einschätzung aus dem Scoping, dass bei einer Überbauung von Biotoptypen mit der Wertstufe III, welche auf größeren Bereichen im Norden und Osten des Westlichen Teilbereichs festgestellt wurden, von 65 % der Fläche, von einer Zerstörung des Biotoptyps auszugehen ist.

Dies mache ich anhand folgender Ausführungen aus dem NLT Papier (S. 18) aus: 1. „Für Biotoptypen der Wertstufen III, IV und V, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden (auf S. 11 heißt es, dass die Überbauung und Verschattung von Biotoptypen der Wertstufen III-V erhebliche Beeinträchtigungen sind), ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf der gleichen Flächengröße erforderlich. 2. Bei der Inanspruchnahme von Biotoptypen der Wertstufen III-V ist davon auszugehen, dass diese im Niederschlagsschatten direkt unterhalb der Module einen Flächenverlust erfahren, der in Abhängigkeit von der Größe und der Neigung der Module unterschiedlich groß ausfallen kann. Dieser Sachverhalt ist bei der Kompensationsermittlung zusätzlich zu berücksichtigen.“ Daher sehe ich bei der aktuellen Planung weiterhin ein Kompensationsdefizit für diese Flächen!

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Einschätzung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Die Einschätzung, dass bei einer „Überbauung von 65 %“ von Biotoptypen der Wertstufe III regelmäßig von einer Zerstörung des Biotoptyps auszugehen sei, wird in nicht geteilt. Die Arbeitshilfe des NLT stellt vielmehr darauf ab, dass Beeinträchtigungen durch Verschattung/Überdeckung (Schutzgut Boden) als abgegolten betrachtet werden können, wenn innerhalb des Solarparks Biotoptypen mindestens der Wertstufe III entwickelt und dauerhaft bewirtschaftet bzw. gepflegt werden, und wenn deren Umfang mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst. Als geeignete Rahmenbedingungen werden u. a. ein Mindestabstand der Modulunterkante von 0,8 m, eine maximal überspannte Modultischtiefe von ≤ 5 m sowie ein Modulreihenabstand von mindestens 3,5 m benannt. Die festgesetzte GRZ von 0,65 wurde zudem seitens der Gemeinde so festgesetzt, dass Sie demnach keine Beeinträchtigungen verursacht und für die Bauantragsstellung der überdeckten Fläche „Auf der sicheren Seite“ liegt, da im Zuge der Bauleitplanung die Ausführungsplanungen noch nicht so weit fortgeschritten sind. Im Rahmen der fortgeschrittenen Planung zeigt sich in der konkreten Bauantragsplanung bereits, dass sich eine tatsächliche Modulüberdeckung in vertikaler Projektion von ca. 50 % (GRZ 0,5) ergibt. Somit wird der Wert in der Praxis mit den im B-Plan festgesetzten Parametern (Modulunterkante $\geq 0,8$ m, Modultischtiefe ≤ 5 m, Reihenabstand mind. 3,5 m) und die Entwicklung und dauerhafte Bewirtschaftung/Pflege von Biotoptypen mindestens Wertstufe III noch weiter unterschritten, als im NLT-Papier angegeben.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bei den Flächen wurde im Vergleich zu den Ackerflächen bewusst die Kriterien des NLT-Papieres berücksichtigt, um den vorhandenen Biototyp mindestens der Wertstufe 3 zu erhalten. Wenn sich demnach ein Biototyp nach den Parametern entwickeln kann, kann dieser auch mit den festgelegte Bewirtschaftungsbedingungen erhalten werden. Somit ergibt sich auf den Grünlandflächen durch die erweiterten Reihenabstände etc. im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen keine erhebliche Beeinträchtigung. Die Gemeinde könnte den Anregungen folgen, wenn die Verschattung größer 2/3 sowie die Reihenabstände so wie bei den Ackerflächen vorgesehen umgesetzt würden. Das ist jedoch nicht erfolgt und war nicht Ziel, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, aber trotzdem Solarmodule in den Bereichen zu ermöglichen. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen des Biototyps ausgeschlossen werden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

In der Arbeitshilfe heißt es außerdem: Die damit (mit der Verschattung) verbundenen Beeinträchtigungen (des Bodens) können mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind und der Umfang dieser Biotoptypen mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst.“ Ich verstehe diese Passage so, dass bei einer überdeckten Fläche größer als 2/3 des Solarparks, können selbst Bepflanzungen zwischen den Modulen den Eingriff nicht ausgleichen, weil die Auswirkung der Beschattung zu stark sind, als dass sich dort Biotoptypen der Wertstufe III einstellen könnten. Daraus kann abgeleitet werden, dass der NLT bei Verschattungen über 2/3 des Solarparks, wie es im Osten des Parks vorgesehen ist, einen Kompensationsfaktor von 0,33 für die gesamte betroffene Fläche erwartet. Nicht wie hier 0,25 nur für den verschatteten Bereich. Alternativ könnte der Plan auch dahingehend konkretisiert werden, dass das Mindestmaß von 3,5 m Reihenabstand bei maximal 5 m Tiefe der Modultische und mindestens 0,8 m Bodenabstand in allen Bereichen eingehalten wird und zusätzlich Biotoptypen der Wertstufe III zwischen den Modulen durch Einsaat entwickelt werden. Dann wären die Voraussetzungen erfüllt, dass keine zusätzliche Kompensation des Schutzguts Boden erforderlich ist. In dem Artenschutzbeitrag zur Fläche Ost heißt es, dass in der vertikalen Projektion die Überdeckung der Eingriffsfläche durch die Solarmodule nicht mehr als 65 % betragen wird. In diesem Bereich ist die GRZ jedoch größtenteils mit 0,8 und in SO 8 mit 0,75 angegeben. Es stellt sich mir die Frage, ob die vorangestellte Aussage aus dem Artenschutzgutachten dann überhaupt richtig ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unabhängig davon bleibt die Kompensation für Bodenversiegelung (z. B. Fundamente/sonstige versiegelnde Beläge) unberührt und wird – entsprechend den einschlägigen Bewertungsmaßstäben – auf Grundlage der tatsächlich versiegelbaren Fläche mit dem gängigen Verhältnis 1:0,5 berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind durch die reine Verschattung/Überdeckung im Vergleich zu einer Versiegelung nicht vergleichbar, sodass seitens der Gemeinde ein Kompensationsfaktor von 0,25 anstatt 0,5 gewählt wurde. Dieser Ansatz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde in einem anderen Verfahren der Samtgemeinde Tarmstedt als möglicher Ansatz zudem seitens der UNB aufgezeigt. Dahingehend ist die Herleitung der Anregung nicht nachvollziehbar bzw. entspricht nicht der Meinung der Gemeinde.

Der Hinweis auf die Aussagen des Artenschutzbeitrages von der erhöhten Bebauung hat keine Auswirkungen, da es sich innerhalb der Fläche ausschließlich um die Kompensation der Feldlerche handelt, die durch Lerchenfenster unabhängig von der Bebauungsintensität im Plangebiet kompensiert werden. Zum damaligen Planungsstand war noch eine etwas lockerere Bebauung vorgesehen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Ich begrüße die Ankündigung, dass für die gesamte Anlage keine Außenbeleuchtung geplant ist. Dies sollte jedoch in der Planzeichnung in Form einer textlichen Festsetzung ebenfalls festgeschrieben werden. Alternativ könnte auch die Möglichkeit einer insektenfreundlichen Beleuchtung eingeräumt werden. Dies könnte wie folgt aussehen: „Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig.

Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.“

Ich begrüße die Freihaltung von 4 Feldlerchenfenstern im SO8, allerdings ist eine Bewirtschaftung nach der textl. Fests. Nr. 5.1 nicht zielführend. Feldlerchen suchen für die Brut offene Bereiche, wenn die Flächen nur alle drei Jahre gemäht werden müssten, werden Sie nicht von den Feldlerchen aufgesucht und verfehlen vollkommen ihr Ziel. Daher ist hier die Bewirtschaftung noch einmal an die Ansprüche der Feldlerche zu überarbeiten.

In der Planzeichnung fehlt die Info welche Maßnahmenflächen welcher Maßnahmennummer zuzuordnen sind. Daher kann ich keine Aussage dazu machen, ob die beschriebenen Maßnahmen an den Stellen geeignet sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Einer Festsetzung bzw. Regelung erfolgt nicht. Im Rahmen der Baugenehmigung sind diese Auflagen bei Bedarf von der Genehmigungsbehörde zu fordern. Die Gemeinde sieht hier keine bodenrechtliche Festsetzungsmöglichkeit bzw. Erforderlichkeit.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung und Begründung werden dahingehend angepasst.

Die Kennzeichnung der Maßnahmenflächen wird in der Planzeichnung zur Klarstellung ergänzt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Zusätzlich fehlt mir in der Begründung eine Berechnung der intern festgesetzten Kompensationsflächen, um das Gesamtergebnis von ca. 67.020 m² nachvollziehen zu können.

Das Pflegekonzept beschreibt Maßnahmen innerhalb des Plans, die bisher in der Planung fehlen und konkretisiert solche, die dort bereits aufgeführt wurden. Um die textlichen Festsetzungen nicht allzu sehr aufzublähen, sollte das Pflegekonzept als Teil des Bebauungsplans festgesetzt werden.

In dem Zusammenhang sollte der Plan dahingehend überarbeitet werden, dass die Soll-Formulierung in eine Ist-Formulierung geändert wird, ansonsten hat er keine bindende Wirkung. Die Vorgehensweise das Mähgut auf den Flächen verbleiben zu lassen, kann ich nicht gutheißen. Es würde sich dabei um Mulchen handeln, welches zu einer Reduzierung der krautigen Arten und Dominanz der Gräser führen wird. Eine Entzugsdüngung ist nach einer Aushagerungsphase durchaus möglich, alternativ könnte die Mahd auch mal für ein Jahr ausgesetzt werden und dann Altgrasbestände stehen gelassen werden. Bei dem Grünlandkonzept ist keine Aussaat vorgesehen, da von einem ausreichenden Samenvorrat ausgegangen wird. Dies kann durchaus der Fall sein. Allerdings würde ich mir wünschen, wenn nach zwei Jahren eine Kontrolle vorgesehen wird und bei nicht ausreichendem Wuchs, eine Nachsaat erfolgen muss.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Begründung wird um eine entsprechende Flächenaufstellung zur besseren Nachvollziehbarkeit ergänzt.

Die Festsetzungen der Bewirtschaftungsauflagen sind für den B-Plan ausreichend, um die Zielstellung zu erreichen. Detailliertere Aussagen zum Pflegekonzept, Management und der Umsetzung sind zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vertraglich zu regeln. In den Festsetzungen sind die „Ist-Formulierungen“ verwendet worden. Im Konzept waren dies Vorschläge und dahingehend die Soll-Formulierung verwendet worden. Dahingehend gibt es hier keinen Ergänzungsbedarf.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

In der Begründung heißt es, dass der Vorhabenträger mit der FEAM GmbH in Verhandlungen über geeignete externe Kompensationsflächen ist und diese bis zur Auslegung der Planunterlagen nachgereicht und in den Umweltbericht eingefügt werden sollen. Meines Wissens nach findet die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB parallel statt. Daher sollte die externe Fläche bereits feststehen. Ich bitte darum diese vor Sitzungsschluss mit der UNB abzustimmen bzw. wenigstens einen Nachweis über die Vertragsexistenz und eine Abbuchungsbestätigung nachzureichen.

In der Begründung auf Seite 31 heißt es, dass sich eine genaue Betroffenheit der Brutvogelarten im parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahren klärt. Hierbei handelt es sich jedoch um das Bebauungsplanverfahren, weshalb die Betroffenheit an dieser Stelle zu klären ist.

Es ist nicht klar, ob die maximale Höhe von 4 m überschritten werden soll, oder nicht. In der Begründung (S. 14) steht, dass die festgesetzte Höhe durch Wasserstoffdruckbehälter bis zu einer Höhe von max. 6 m und durch Kameramasten bis zu einer Höhe von max. 10 m über Geländeoberkante überschritten werden darf. In der Planzeichnung finde ich dazu keine Information und in der Begründung auf anderen Seiten (z.B. S. 33, 36) ebenfalls andere Informationen. Außerdem steht in der Abwägung, dass die Planung mit den Wasserdruckbehältern herausgenommen werden. Um die Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, sollte diese in gedeckten Grüntönen gehalten sein.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird berücksichtigt. Der Flächennachweis wurde an die UNB versendet.

Die Begründung wird hinsichtlich der Betroffenheit ergänzt und somit die Anregung berücksichtigt.

Maßgeblich sind die Textlichen Festsetzungen. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung sind nicht mehr aktuell und werden gestrichen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Ich empfehle der Gemeinde dringend den Rückbau der FF-PVA vertraglich zu regeln.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme vom 24.10.2024:

Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Um den Eintrag von Zink aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes zu minimieren, sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere hinsichtlich der zulässigen jährlichen Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Rückbau wird entsprechend vertraglich geregelt.

Der Verweis auf die damalige Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden.

Die Anregungen betrafen die konkreten Anlagen und somit die Durchführung der Planung.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2. Modulverankerungen, die bis in die gesättigte Bodenzone eindringen, dürfen nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei dauerhaften Kontakt mit dem Grundwasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zinkionen lösen. Aufgrund der hohen Toxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.

s.o.

3. Die für die Spannungsänderung eingesetzten Transformatoren enthalten üblicherweise wassergefährdende Öle als Isolier- und Kühlmittel. Der ungewollte Austritt dieser Öle in die Gewässer bzw. in das Grundwasser ist durch Aufstellung der Transformatoren in Auffangwannen zu vermeiden. Diese müssen den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung) entsprechen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch sogenannten Trockentransformatoren oder mit Ester befüllten Transformatoren mit Auffangwanne der Vorzug zu geben, da diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

s.o.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden sein könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.

Die nächstgelegenen Baudenkmale, die Gruppe baulicher Anlagen St. Petri Kirche in Wilstedt und die Gruppe baulicher Anlagen Bülstedter Mühle in Bülstedt, befinden sich rund 1700 m entfernt. Nach § 8 NDSchG genießen Baudenkmale Umgebungsschutz, wonach Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen diese nicht erdrücken, verdrängen oder übertönen dürfen. Geschützt ist das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis immer im Einzelfall zu beurteilen.

Aufgrund der Entfernung der Baudenkmale vom Plangebiet und der sichtverstellenden Elemente werden die Baudenkmale durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine eingetragenen Baudenkmale vorliegen. In den Planunterlagen ist bereits ein entsprechender Hinweis hinsichtlich möglicher Bodenfunde enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Baudenkmale durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt werden und somit keine Bedenken bestehen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme Straßenmeisterei

Hier Stellungnahme SM Sandbostel:

Die Flächen des geplanten Solarparks grenzen im nördlichen Bereich an die Kreisstraße 117 und im südlichen Bereich an die K 128. Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt. Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist eine Bauverbotszone von 20m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Notwendige Zufahrten zum Solarpark, sind mit dem Landkreis Rotenburg im Vorwege mit einer schriftlichen Kreuzungsvereinbarung zu regeln. Hierzu ist auch ein Ausbauplan für geplante Zufahrten bzw. Einmündungen zur K 117 und k 128 dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Dieser Plan (Lageplan mit Querschnitt) - welcher von einem hierfür geeigneten Ingenieurbüro zu erstellen ist - wird dann Bestandteil dieser Kreuzungsvereinbarung.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Baugrenze wird im westlichen Teilbereich entlang der K 128 auf 20 Meter zurückgesetzt. Da hierdurch die Grundzüge der Planung in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt werden, kann die Änderung redaktionell zur Klarstellung an bestehende Rechtsverhältnisse vorgenommen werden.

Der Hinweis betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren internen Stellungnahmen vorliegen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (07.11.2025)

Stellungnahme zu Nr. 2

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Hinweis auf Neubauprojekt ETL 182:

- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Näherungsbereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim geplant wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich das Projekt in der Planfeststellung gemäß § 43 EnWG befindet und somit grundsätzlich eine Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt.

- Es handelt sich um ein Projekt, welches gemäß LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) von überragendem öffentlichem Interesse für die nationale und europäische Energieversorgung ist (vgl. §3 LNGG i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.4 LNGG).

- Bitte setzen Sie sich für die weitere Abstimmung zu unserem Projekt ETL 182 mit unserem Dienstleister ILF Beratende Ingenieure GmbH in Verbindung. Ansprechpartner sind Herr Andreas Hirschmann, Tel. +43 170177131, E-Mail andreas.hirschmann@ilf.com und Herr Carsten Smidt, Tel. +49 421 49 1853 96, E-Mail: carsten.smidt@ilf.com

Als Ergebnis einer bereits stattgefundenen Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde die Trasse der Energietransportleitung an den östlichen Rand des Plangebietes verlegt, sodass nur noch eine minimale Überschneidung besteht. In diesem Bereich sind bereits keine baulichen Anlagen zulässig, die Baugrenze hält einen entsprechenden Abstand zur Plangebietsgrenze ein. Es sind somit auf Ebene des Bebauungsplanes keine Konflikte zu erwarten. Die übrigen Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns beginnen nach deren Zulassung voraussichtlich ab Mitte 2025. Die Bauausführung erfolgt unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der ab Ende 2025 erwartet wird.

- Aufgrund des ca. 50 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind.

Auflagen:

Solarpark

- Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen.

- Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.

- Geplante Fundamente / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Bei der Planung für die Installation von Solaranlagen in unmittelbarer Nähe unserer Erdgasleitungen / Begleitkabel ist darauf zu achten, dass es zu keiner negativen Beeinflussung kommt, u.a. Streuströme, Spannungstrichter, ggf. benötigte Erdungsanlagen sind in ausreichender Entfernung zu installieren.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zu den Gasunie-Anlagen auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen durchzuführen.

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.

- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.

- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.

- Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.

- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.

- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Bauleitplanung

- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim	1400	12,00	ja	

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst (07.11.2024)

Stellungnahme zu Nr. 3

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis und betreffen die Durchführung des Bebauungsplanes. Die Auskunft liegt mittlerweile vor und ist vom Vorhabenträger / Projektentwickler bei Durchführung zu beachten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Hinweis:

Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (14.11.2025)

Stellungnahme zu Nr. 4

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.10.2024. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Stellungnahme vom 16.10.2024:

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt. Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 16.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gesehen wird.

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wurde zur Klarstellung ergänzt.

Ungenutzte versiegelte Flächen liegen in der Gemeinde Bülstedt in keinem nennenswerten Umfang vor. Die Ausstattung von Dächern mit PV-Anlagen ist für Neubauten bereits gesetzlich vorgeschrieben und kann für Bestandsgebäude parallel auf privater Ebene umgesetzt und außerhalb von Bauleitplanverfahren gefördert werden. Sie stellt jedoch keine gleichartige Alternative zu einer Bündelung von PV-Anlagen auf Freiflächen dar, die hohe Erträge in das öffentliche Stromnetz einspeisen. PV-Anlagen auf Dächern werden in der Regel für den Eigenverbrauch der jeweiligen Gebäude bzw. Nutzungen eingesetzt. Sie sind dahingehend nicht miteinander vergleichbar. Es ist kaum möglich, Freiflächen in Anspruch zu nehmen, die keine Belange berühren.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (so.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Bülstedt mit einer Größe von insgesamt ca. 56,17 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Grün- und Ackerland) vorgesehen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Nach aktuellen Leitfäden und Empfehlungen wird in der Regel den naturschutzfachlich hochwertigen Flächen ein höherer Schutzstatus eingeräumt, die dann wiederum kompensiert werden müssten. Dahingehend ist die Inanspruchnahme von Ackerflächen in Abwägung sämtlicher Belange am konfliktärmsten.

Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 56.17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenzahlen für eine Photovoltaik-Nutzung empfohlen. In der Region herrschen besonders viele Flächen mit niedrigen Bodenzahlen vor. Diese sind zumeist auf Ackerflächen zu finden. Somit folgt die vorliegende Planung dieser Empfehlung. Eine vollumfängliche Agri-PV-Nutzung ist nach derzeitigem Stand aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht schwieriger umzusetzen. Dahingehend wird an der vorliegenden Planung festgehalten und lediglich in einem Teilbereich Agri-PV-Nutzung vorgesehen. Durch eine kompakte Modulbelegung kann die Fläche effizient genutzt werden. Für den gleichen Energieertrag müsste eine viel größere Fläche für Agri-PV-Anlagen aufgrund der erforderlichen Abstände in Anspruch genommen werden, was wiederum mit höheren Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild verbunden wäre.

Weitere externe Kompensationsflächen sind nicht erforderlich und im Sinne der Belange der Landwirtschaft auch nicht zielführend.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§ 180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die - auch entsprechend der Empfehlungen der og. NSGB-Arbeitshilfe - im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.“

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Flächeneigentümer unterstützen die Planung. Es liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Die Begründung wurde zur Klarstellung ergänzt.

Die Kompensation erfolgt ausschließlich innerhalb des Plangebietes und die hierfür erforderlichen Flächen werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die internen Kompensationsmaßnahmen dienen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Weitere externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es werden somit keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Plangebietes aus der Nutzung genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme vom 08.11.2025:

Der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu dem o.a. Verfahren.

1. Grundsätzlich ist es derzeit für den NABU nicht erkennbar, ob bei dieser Bauleitplanung eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB begonnen hat. Auf der Internetseite www.tarmstedt.de wurde am 03.11.2025 eine Öffentliche Bekanntmachung zu diesem Verfahren angekündigt. Als Dokument wurde allerdings die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1. BauGB vom 05.09.2024 veröffentlicht. Eine rechtssichere Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist damit bisher nicht erfolgt. Ob aktuell eine Beteiligung der Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird, ist dem NABU nicht bekannt, da die Gemeinde Bülstedt bzw. die Samtgemeinde Tarmstedt den NABU darüber nicht informiert haben.

Die Bekanntmachung hat ordnungsgemäß stattgefunden. Sie wurde ortsüblich im Schaukasten der Gemeinde Bülstedt vor Beginn der Beteiligung ausgehängt. Im Internet wurde zu Beginn versehentlich eine ältere Bekanntmachung veröffentlicht, jedoch umgehend ausgetauscht. Die Bekanntmachung ist lediglich zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung ins Internet zu stellen, sodass hieraus kein Verfahrensfehler abgeleitet werden kann. Wären nach Ende der Beteiligungsfrist noch Stellungnahmen eingegangen, hätten diese aus den o.g. Gründen noch Berücksichtigung in der Abwägung finden können. Da keine weiteren Stellungnahmen eingegangen sind, ist hierdurch aber kein Abwägungsdefizit entstanden.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

2. Da die Samtgemeinde Tarmstedt allerdings ungeachtet der unter Punkt 1 ausführten Mängel unter <https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html> neue Unterlagen zu dem o.a. Bebauungsplan veröffentlicht hat, nimmt der NABU Bremervörde-Zeven e.V. auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. dazu Stellung. Dabei merken wir an, dass die Unterlagen unvollständig sind und daher keine abschließende rechtssichere Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB möglich ist. Entgegen der Ankündigung in der Begründung zum Bebauungsplan (siehe Ausschnitt Seite 40 der Begründung) fehlen nachvollziehbare Unterlagen zu Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.

3. Grundsätzlich ist festzustellen, dass bisher keine gültige Flächennutzungsplanänderung als vorlaufende Planung für diesen Bebauungsplan vorliegt. Die Stellungnahme des NABU vom 11.04.2025 zur 36. Flächennutzungsplanänderung machte formale und inhaltliche Mängel in den bisherigen Planungen deutlich. Es ist nicht sichergestellt, dass die Flächenkulisse für den Bebauungsplan durch die 36. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Tarmstedt überhaupt bestätigt werden kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Inanspruchnahme von extensiv genutzten Grünlandflächen, die gemäß des Kriterienkatalogs der Samtgemeinde Tarmstedt als Restriktionsfläche der Stufe 2 ausgewiesen wurden, obwohl östlich angrenzend an den Teilbereich 1 ausreichend Flächen der Restriktionsstufe 1 vorhanden sind.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

In der Begründung wurde bereits beschrieben, dass der externe Ausgleich über eine Kompensationspoolfläche erfolgen soll. Diese Flächen sind bereits im Vorwege mit der zuständigen Behörde als geeignete Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Die Bezeichnung und Verortung wird in der abschließenden Fassung der Begründung zum Satzungsbeschluss ergänzt. Der Landkreis hat bestätigt, dass ein Nachweis vor dem Satzungsbeschluss ausreichend ist.

Die 36. Flächennutzungsplanänderung ist mittlerweile genehmigt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

4. Hauptkritikpunkt bleibt die Nutzung der Sondergebiete SO1, SO2 und SO3 im Norden des Teilbereichs 2 als sonstige Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

a) Diese Flächen werden bisher extensiv genutzt und wurden grundsätzlich mit dem Biototyp GEM kartiert. Teile der überplanten Fläche weisen ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Biototyp GNR) aus. Dies gilt auch für an das Plangebiet direkt angrenzende Flächen. Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der Größe (deutlich über 5 ha) der zusammenhängend extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen ein besonderer Schutz (sonstige naturnahe Flächen gemäß UVPG) dieser Flächen als Gesamtkomplex vorliegt. Die vorhandenen Bereiche des geschützten Biototyps GNR belegen, dass das Gebiet nicht stark entwässert ist. Dies wird bestätigt durch die Karte IV auf Seite 22 der Begründung, die diesen Flächen eine hohe Grundwasserneubildung zuordnet. Bei korrekter Bewertung dieser Tatsachen, hätten die Flächen der Sondergebiete SO1 bis SO3 bereits im Kriterienkatalog der Samtgemeinde Tarmstedt als Ausschlussflächen gekennzeichnet werden müssen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

a) Es handelt sich innerhalb des Plangebietes lediglich um die Betroffenheit eines geschützten Biotopes, welches innerhalb des Plangebietes verlegt werden kann. Hierzu wurden Vorgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde geführt. Auch die anderen Flächen wurden hinsichtlich eines Schutzstatus seitens der UNB geprüft. Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die Schwelle nach dem UVPG wird nicht erreicht. Die Anregung zum Kriterienkatalog und die Ausschlussflächen betrifft die Samtgemeinde.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

b) Die Teilflächen befinden sich auf kohlenstoffhaltigen Böden. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält nur eine unbelegte Aussage zur negativen Beurteilung der Möglichkeiten der weiteren Vernässung der Moorböden. Dies ist zu ergänzen und zu erörtern, da die Notwendigkeit des Moorschutzes zwingend zu beachten ist. Eine Nutzung von Moorböden für Freiflächenphotovoltaikanlagen ohne die Möglichkeit der weiteren Vernässung der Flächen untergräbt die übergeordneten Bestrebungen des Moorschutzes des Landes Niedersachsen.

c) Die Überplanung eines geschützten Biotop (GNR) ist nicht zu akzeptieren, da ausreichend alternative Flächen in der Gemeinde Bülstedt für die Freiflächen-PV-Nutzung in direkten Anschluss an den Teilbereich 1 zur Verfügung stehen. Grundsätzlich merken wir an, dass bei der kompletten Überplanung eines geschützten Biotopes die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme vor Maßnahmenbeginn sichergestellt und nachgewiesen werden muss (CEF-Maßnahme). Dabei bestätigen allerdings die Ausführungen zu der Maßnahmenfläche M2 unsere Ausführungen unter Punkt 4a dieser Stellungnahme. Ohne zusätzliche Maßnahmen beim Wasserregime soll der Zielzustand herstellbar sein. Dies ist nur bei ausreichender Wassersättigung möglich.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

b) Die Flächen bleiben Grünland. Zudem wird eine extensive Bewirtschaftung festgelegt. Die Flächen stehen grundsätzlich den Zielen nicht entgegen.

c) Das Biotop wurde an einen Ort im Plangebiet verlagert, der seitens der UNB ein besseres Potenzial zur Entwicklung hat als der vorhandene Standort. Somit bleibt der Biotop im Plangebiet erhalten und die Ziele der Entwicklung von PV-Anlagen kann ebenfalls erfolgen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

d) Die Teilflächen befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet 'Natur und Landschaft'. Eine entgegenstehende Nutzung ist aufgrund der bereits geschilderten vorhandenen Alternativen nicht angebracht.

e) Die bisherige extensive Nutzung der Grünlandflächen wird eingeschränkt. Laut den textlichen Festsetzungen Punkt 3.2 sind lediglich 1/3 der Flächen der Sondergebiete SO1 bis SO3 extensiv zu bewirtschaften.

5. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs ist vollständig zu überarbeiten. Für die Sondergebiete SO4 - SO8 ist eine Grundflächenzahl von 0,8 bzw. 0,75 vorgesehen. Aufgrund dieser Planungen gehen wir von einer Versiegelung auf Böden mit allgemeiner Bedeutung aus. Diese ist im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen. Dies gilt für gesamte Fläche und nicht nur für den überbauten Teilbereich (GRZ 0,8), da der gesamte Bodenbereich bei einer GRZ von 0,8 die natürliche Struktur verliert. Das bisher angenommene Kompensationsverhältnis 1:0,25 ist nicht ausreichend. Zusätzlich bezweifeln wir, dass aufgrund der eingeschränkten extensiven Bewirtschaftung der Sondergebiete SO1 bis SO3 (siehe Punkt 4e) auf 1/3 der Flächen dort kein Kompensationsbedarf entsteht.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

d) Die Samtgemeinde sowie die Gemeinde möchten die PV-Freiflächenanlagen in bestimmten Teilgebieten Ihrer Gemeinden konzentrieren. Somit hat sich die Gemeinde an die Ziele der Samtgemeinde orientiert und konzentriert die PV-Freiflächenanlagen in einem Teilbereich ihres Gemeindegebietes, um ihren Beitrag zur Schaffung von erneuerbaren Energien zu schaffen. Die Ziele und Alternativen sind hinreichend in der Begründung erläutert.

e) Die Festsetzung wurde missverstanden. Auf den Bereichen SO1 - SO3 werden 1/3 der Flächen von Bebauung freigehalten. Der verbleibende Anteil darf von PV-Freiflächenanlagen und Nebenanlagen überdeckt werden. Durch die festgesetzten Restriktionen kann jedoch auf gesamter Fläche eine extensive Bewirtschaftung erfolgen.

5. Die Berechnung wurde anhand gängiger Berechnungsmodelle durchgeführt und entspricht in Abwägung der unterschiedlichen Belange dem, was die Gemeinde als angemessen befindet.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

6. Auf der Maßnahmenfläche M1 ist neben der Mahd die Möglichkeit des Mulchens vorgesehen. Das Mulchen ist zu verbieten. Das Mahdgut muss von der Fläche entfernt werden. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass lediglich Regiosaatgut verwendet wird. Dies ist nicht bei jeder der angedachten Saatmischungen gegeben. Die Textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ändern.

7. In den Planungsunterlagen fehlen konkrete Angabe über die Größe und Art von Anlagen zur zwischenzeitlich Speicherung des erzeugten Stroms. Diese sind insbesondere in einem Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. im Bebauungsplan zu ergänzen. Die Auswirkung dieser Anlagen auf betroffene Schutzgüter (u.a. Lärmbelastung durch notwendige Kühlmaßnahmen) sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu erörtern.

8. Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt und in den Textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung von großer Bedeutung, da sich das Planungsgebiet in der freien Natur befindet.

9. Das RROP des Landkreises Rotenburg sieht einen Mindestabstand für Planungen von 50 m zu Wäldern vor. Dies wird in den vorliegenden Planungen nicht in allen Fällen eingehalten. Die Planungen sind anzupassen und die Begründung zum Bebauungsplan um das Schutzgut Wald zu ergänzen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6. Das Mulchen ist ebenfalls eine Möglichkeit, um das Samenpotenzial innerhalb der Flächen zu belassen. Dahingehend erfolgt keine Ausschluss. Optimal wäre ein Wechsel von Mulchen, Mähen oder auch ein Jahr keine Mahd durchzuführen. Dies soll jedoch dem Bewirtschafter vorbehalten bleiben.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Angebotsplanung. Die konkreten Ausführungen der zulässigen baulichen Anlagen betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung. Wesentliche Beeinträchtigungen durch Lärm sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben bereits einen großen Abstand zu Wohnbebauungen einhält.

Eine Beleuchtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. des Plangebietes erfolgt alleine aus Kostengründen und der fehlenden Erforderlichkeit nicht. Regelungsbedarf besteht somit aus Sicht der Gemeinde nicht. Hier können bei Bedarf Regelungen und Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung erteilt werden.

Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass in der Planungspraxis ein geringerer Waldabstand als die 50 m im RROP annehmbar wäre. Der Waldabstand beträgt hier 30 m, was aus Sicht der Gemeinde für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, vertretbar ist.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

10. Das in Anlage 5 vorlegte Pflegekonzept ist zu konkretisieren. Die Ausführungen sind unverbindlich (häufige Nutzung des Begriffes "sollte") und erzielen daher keine verpflichtende Rechtswirksamkeit. Zur Veranschaulichung fügen wir einen Ausschnitt des Pflegekonzeptes (Seite 3) bei.

11. In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Ausführungen zum Brandschutz zu ergänzen. Wie ist die Versorgung mit Löschwasser gesichert? Wie wird im Brandfall die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Pflanzen und des angrenzenden geschützten Biotops durch Löschmittel / Löschwasser vermieden?

Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme per Mail. Zusätzlich erhält der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Kopie dieser kritischen Stellungnahme.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Festsetzungen der Bewirtschaftungsauflagen sind für den B-Plan ausreichend, um die Zielstellung zu erreichen. Detailliertere Aussagen zum Pflegekonzept, Management und der Umsetzung sind zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vertraglich zu regeln.

Der Brandschutz wird in Abstimmung mit der Feuerwehr im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung sichergestellt. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen schwer entflammbar und die Wechselrichter in der Regel weit über das Plangebiet verteilt sind, ist ein Übergreifen auf weitere bauliche Anlagen unwahrscheinlich. Da es sich hier nur um einen Sachschutz handelt, sind die Anforderungen in der Regel erfüllt, wenn die Flächen durchgehend für die Feuerwehr erreichbar sind. Weitere eventuell erforderliche Maßnahmen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen des NABU Bremervörde-Zeven e.V. sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**6 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
(03.12.2025)**

Stellungnahme zu Nr. 6

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt. Es werden ausreichende Abstände zu Wohnnutzungen und Schutzgebieten eingehalten, Eingrünungen zur freien Landschaft vorgesehen und die Beeinträchtigungen auf den Artenschutz gutachterlich ermittelt. Der Landkreis und das Gewerbeaufsichtsamt haben hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene flächenhafte Bebauung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten oder großen Parkplatzflächen des großflächigen Einzelhandels ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll, ebenso wie an das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens 2015.

Die Flächen werden nur zu einem sehr geringen Anteil versiegelt und die baulichen Anlagen nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung rückstandsfrei entfernt.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch entsprechende Abstände und Eingrünungen gewährleistet.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (03.12.2025)

Stellungnahme zu Nr. 7

Von der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme vom 26.09.2024, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug.

In Ergänzung meiner v.g. Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes bestehen gegen das o.g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn der Absatz

„Gegen die o.g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn in Bezug auf eine Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist frühzeitig vor Baubeginn über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Reinders (Tel.: 04231-9857-178) bzw. in Vertretung Frau Barbato (Tel.: 04231-9857-158) zu stellen“

wie folgt geändert bzw. ersetzt wird:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 26.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

„Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Landesstraße 132 Ottersberg - Brüttendorf keine Bedenken, wenn in Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Landesstraße zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, unter <mailto:sondernutzung-ver@nlstbv.niedersachsen.de>, zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das v.g. Funktionspostfach“.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Hinweis auf einen erforderlichen Nutzungsvertrag bei Querung von Bundes- oder Landesstraßen zum Einspeisepunkt betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (04.12.2025)

Stellungnahme zu Nr. 8

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen aus dem NIBIS Kartenserver keine Bodenuntersuchung ersetzen können.

Im NIBIS Kartenserver werden für das Plangebiet keine Erlaubnis- und Bewilligungsfelder oder Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge dargestellt. Es sind somit keine Konflikte zu erwarten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die externen Ausgleichsflächen werden in einem anerkannten Flächenpool untergebracht. Diese berücksichtigen die Festlegungen der Raumplanung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

9 Öffentlichkeit Nr. 1 (08.12.2025)

Stellungnahme zu Nr. 9

4. ZIELE; ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die beschriebenen Bewirtschaftungsbedingungen sind zielführend und bedürfen keiner weiteren Anpassung.

4.3.3.1 Entwicklung einer Blühfläche

Die Blühfläche kann jährlich zweimal gemäht werden, um ein- und zweijährige Kräuter zu erhalten; mulchen nur, wenn der Beschattung- und Düngeeffekt durch das Mähgut nicht zu groß ist.

4.3.3.2 Entwicklung einer mäßig nährstoffreichen Nasswiese

Auf mäßig nährstoffreicher Nasswiesen sollte keine wie für eine landwirtschaftliche Nutzung angewandte N/P/K- Düngung stattfinden. Eine reduzierte Düngung mit tierischem Dung sollte ausreichend sein. Ein Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden sollte in keinem Fall zur Anwendung kommen. Eine Bekämpfung von Tipularlarven (paludosa und/oder oleracea?) sollte nur im Extremfall und nur mit biologischen Bekämpfungsmaßnahmen umgesetzt werden. Um eine Ausbreitung invasiver Arten wie Jakobskreuzkaut oder jap. Knöterich sollte über ein biologische Reduzierungsmaßnahme überlegt werden.

Die Bewirtschaftungsauflagen stammen aus den Datenblättern der Unteren Naturschutzbehörde Rotenburg. Diese wurde zudem mit dem zuständigen Sachbearbeiter hinsichtlich des Biotopes abgestimmt. Zur Klarstellung wird die Definition des Lagerungsverbotes zum Abstellen/ Lagern von Materialien / Gegenständen (Rundballen/Silage, Dünger- /Mist- oder Komposthaufen, etc.) zur Klarstellung ergänzt. Die Anregung wird in Teilen berücksichtigt.

Das Lagerungsverbot auf Planungflächen sollte genauer definiert werden. „Rundballen „u.ä.“ reicht zur Einschätzung weiterer Lagerungsarten nicht aus.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 UMWELTBERICHT

Zu Umweltbericht

6.2 Für die Beurteilung geschützter/besonders geschützter Arten/Artengruppen gilt das Bundesnaturschutzgesetz und das Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Die für Auswahl der Arten/Artengruppen für die Bestandsaufnahme im Maßnahmengbiet ist bezüglich ihrer erhöhte Relevanz anderen geschützter Gruppen gegenüber nicht erkenntlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Kartierung der Biotoptypen ist dem Schutzgut Pflanzen hinreichend nachgekommen und wurden nach dem anerkannten Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen erfasst. Die örtlichen Gegebenheiten und die dort vorgefundenen Pflanzenarten bedurften keiner weitergehenden Erläuterung und Benennung. Die Karte „Arten und Biotope“ ist aus dem Landschaftsrahmenplan eine Grundlagenkarte und für die Begründung vom Detaillierungsgrad ausreichend. Tiefergehende Erläuterungen sind im öffentlich zugänglichen Landschaftsrahmenplan einzusehen bzw. die Lesart des Planes.

6.3.4 Schutzgut biologischer Vielfalt

Pflanzen

Kartierungen von Pflanzenarten fehlen. Das niedersächsische Naturschutzgesetz Verzeichnis weist besonders oder streng geschützten Pflanzen- als auch Pilzarten als schützenswert aus. Teilbereich 2: Die Formulierung: „Pflanzenarten wie Hahnenfuß, ...“ ist für Zeigerarten nicht ausreichend aussagekräftig. Bei der Liste der erfassten Arten wären genauere Angaben hilfreich. Habichtskräuter weisen verschiedene Arten auf.

Die Abbildung 6.2 : „Karte: Arten und Biotope“ ist ohne Erklärung von P,B,T,L schlecht erkenntlich.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Tab 1 Biototyp

Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM).

Wenn eine Förderung der Maßnahme nach EEG beantragt wurde, sollte die Möglichkeit einer Teilvernässung geprüft werden. Im westlichen Teilgebiet liegt eine Nährstoffreiche Nasswiese mit dem Schutzstatus eines hochwertigen Biotops. Es ist angedacht, sie zu verschieben. Dafür ist eine Befreiung nach §30 notwendig. Ist sie inzwischen erfolgt?

Tiere

Die Auswahl der kartierten oder potentiell vorkommenden Arten ist nicht ersichtlich. Grundlage wären die Artenlisten im NNatschG aufgrund derer sie im Planungsgebiet gewählt oder ausgeschlossen werden konnten.

Das im westlichen Teilgebiet gefundene Braunkehlchen als Brutvogel gilt als Rote Liste Art als hochgradig gefährdet. Eine Kompensation oder andere Schutzmaßnahmen sind für seinen Bestand erforderlich.

Nach einer aktuellen Studie nehmen Feldlerchen Zwischenräume von PV-Anlagen sehr gut an. Welche Studie ist das und wie weit ist sie auf dieses Plangebiet übertragbar?

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ob und inwieweit eine Förderung beantragt wird, ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Flächen bleiben Grünland. Zudem wird eine extensive Bewirtschaftung festgelegt. Die Flächen stehen grundsätzlich einer Vernässung nicht entgegen. Das Biotop wurde an einen Ort im Plangebiet verlagert, der seitens der UNB ein besseres Potenzial zur Entwicklung hat als der vorhandene Standort. Somit bleibt der Biotop im Plangebiet erhalten und die Ziele der Entwicklung von PV-Anlagen kann ebenfalls erfolgen. Eine Ausnahme wurde erteilt.

Die Gutachten geben ausreichend Aufschlüsse über den aktuellen Bestand der Arten.

Eine Beeinträchtigung liegt aus gutachterlicher Sicht nicht vor. Dahingehend sind keine Kompensations- oder Schutzmaßnahmen erforderlich.

Literaturangaben sind in den Gutachten erhalten. Zudem gibt es im Internet zahlreiche Artikel zu dieser Thematik.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

6.4.2

Eine Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ist vorgesehen, aber bisher nicht abschließend festgelegt. Diese sollte schnellstmöglich nachgereicht werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Bezeichnung und Verortung wird in der abschließenden Fassung der Begründung zum Satzungsbeschluss ergänzt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 9

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 1 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, teilweise zu berücksichtigen, zur Kenntnis zu nehmen und nicht zu berücksichtigen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

10 Öffentlichkeit Nr. 2

(09.12.2025)

Stellungnahme zu Nr. 10

Mit dieser Email möchte ich meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Solarpark auf dem vorgesehenen landschaftlichen Nutzgelände in der Gemarkung Bülstedt zum Ausdruck bringen: GEMEINDE BÜLSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 6 Stand: 16.09.2025 - Entwurf für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Landkreis Rotenburg (Wümme) - Solarpark Bülstedt-Süd.

In der kommunalen Politik sollte man bei derartigen schwerwiegenden Entscheidungen die Einwohner der Gemeinde Bülstedt einbeziehen und nicht unter dem Deckmantel des „Verschweigens“ getreu dem Motto „Nur nicht zu viel sagen, das könnte ja die Gegner aufwecken“ derartige Dinge durchsetzen. Es ist klar ersichtlich, dass der Großteil der Einwohner in Bülstedt nicht oder nicht ausreichend über die Errichtung des Solarparks informiert sind. Die Verwunderung ist schon recht groß, wenn man auf Ihre Veröffentlichungen auf Ihrer Homepage zur Errichtung des Solarparks hinweist.

Der Bülstedter Gemeinderat hat es versäumt, uns als Bürger in die Entscheidung ordnungsgemäß einzubinden. Ich möchte bezweifeln, dass Fristen zur Veröffentlichung als auch zur Einladung der Gemeinderatsitzungen eingehalten wurden. Dies belegt die gelebte Praxis in der Gemeinde Bülstedt, in der die Gemeinderatsitzung „eher kurzfristig“ einberufen werden.

Das Bebauungsplanverfahren ist ordnungsgemäß nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden. Den Bürgern wurde Gelegenheit gegeben, sich über die Planung zu informieren, dem Gemeinderat beizuwohnen und sich im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen fließen in den Abwägungsprozess ein. Der Gemeinderat muss hierbei alle Belange berücksichtigen und ist nicht verpflichtet, den Anregungen der Bürger folge zu leisten.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

Die Gemeinde Wilstedt hat es uns vorgemacht, wie man die Bevölkerung ordnungsgemäß in derartigen Entscheidungen mit dieser Tragweite einbindet und zu einer für ALLE gesamtheitlichen Entscheidung kommen kann. Eine Einwohnerbefragung muss doch das Mindeste sein. Ich möchte behaupten, dass bei Kenntnisnahme sich ein Großteil der Bülstedter Bevölkerung gegen diesen Solarpark positionieren würden. Warum unser Bülstedter Gemeinderat nicht diesem „Wilstedter Paradebeispiel zur Einbindung der Bevölkerung“ gefolgt ist, erschließt mir nicht.

In diesem Zusammenhang kann man auch über eine Unterschriftenliste nachdenken, in der die „Kritiker“ ihr Bedenken zur Errichtung des Solarparks zum Ausdruck bringen.

Umso dankbarer bin ich Ihnen, dass Sie uns Bülstedter Bürger über Ihr Samtgemeinde-Internetportal einen ersten Einblick in die Planung des Solarparks in der Gemarkung Bülstedt ermöglicht haben. In diesem Zusammenhang möchte ich fristgerecht bis zum 08.12.2025 meine Einwände zur Errichtung eines Solarparks mit dieser Email zum Ausdruck bringen.

Mit der folgenden Auflistung verschiedener Contra-Argumente möchte ich Sie bitten, uns als Bürger der Gemeinde Bülstedt in die finale Entscheidung einzubinden und somit das Versäumnis unseres Gemeinderates zu bereinigen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die nachfolgend genannten Argumente sind generisch auf jedes Vorhaben im Außenbereich anwendbar. Naturgemäß ergeben sich mit der Errichtung von baulichen Anlagen Auswirkungen auf verschiedene Belange. Bei dem Ausbau der Solarenergie handelt es sich jedoch um einen Belang von nationaler Bedeutung, dem ebenfalls ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

- Verlust von Acker- und Grünland (Verringerung regionaler Lebensmittel- und Futtermittelproduktion)
- Beeinträchtigung der Biodiversität (Lebensräume werden reduziert oder fragmentiert; Bodenverdichtung durch Baumaßnahmen)
- Negative Veränderung des Landschaftsbilds (Industrialisierung der offenen Kulturlandschaft; potenzielle Auswirkungen auf Tourismus und Erholung)
- Flächenkonkurrenz (Landwirtschaftliche, naturschutzfachliche oder siedlungsplanerische Bedürfnisse werden verdrängt)
- Langfristige Flächenbindung (Pachtzeiten von 30 Jahren blockieren die Fläche für alternative künftige Nutzungen. Der Rückbau wird anschliessend ein bedeutendes Thema).
- Wirtschaftliche Nachteile für Landwirte (Steigende Pachtpreise durch externe Investoren erschweren die Bewirtschaftung für ortsansässige Betriebe)
- Netz- und Infrastrukturprobleme (Zusätzliche Leitungen und Netzkapazitäten erforderlich; Risiko von Abregelungen bei Netzüberlastung)

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Flächen können nach Rückbau der Anlagen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Plangebiet sind Wildkorridore vorgesehen, um die Lebensräume von größeren Tieren zu verbinden. Solaranlagen bieten kleineren Tieren einen neuen Lebensraum, der auf intensiv genutzten Ackerflächen ansonsten nicht möglich wäre. Der Boden wird durch die Aufständigung der Solarmodule nur geringfügig versiegelt.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 4 m beschränkt. Die tatsächliche Bauhöhe wird wahrscheinlich wesentlich niedriger sein. Diese Auswirkungen werden durch die Eingrünungen zur freien Landschaft kompensiert.

Die Flächen werden in enger Abstimmung und nur mit Zustimmung der Eigentümer und Pächter in Anspruch genommen.

Die Flächen werden in enger Abstimmung und nur mit Zustimmung der Eigentümer und Pächter in Anspruch genommen. Der Rückbau wird vertraglich geregelt.

Die Flächen werden in enger Abstimmung und nur mit Zustimmung der Eigentümer und Pächter in Anspruch genommen.

Die genannten Herausforderungen stellen eine generelle Aufgabe dar und sind nicht auf das konkrete Vorhaben bezogen. Sie können bei einer Konzentration von Solarmodulen an einem Standort jedoch besser gelöst werden als bei einer dezentralen Verteilung über mehrere Standorte.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

- Brand- und Umweltrisiken (Technische Defekte können Brände verursachen; Entsorgung/Recycling der Module langfristig problematisch)

- Bessere Alternativen verfügbar (Dächer, Parkplätze, Randstreifen, Gewerbe- oder Konversionsflächen sind konfliktärmer und effizienter nutzbar)

Ich bitte Sie als Samtgemeinde Tarmstedt, den Bülstedter Gemeinderat aufzufordern, die Bülstedter Einwohner gesamtheitlich in der Entscheidung zur Errichtung des geplanten Solarparks einzubinden bzw. selbst den geplanten Standort nochmals kritisch zu prüfen und mögliche Alternativen in Betracht zu ziehen.

PS: Vielleicht ist es ja auch ausreichend, wenn die naheliegenden Windparkt bestmöglich ausgelastet werden und die Windkraftträder nicht immer stehen ...

Vielen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit gegeben haben, meine Bedenken zur Errichtung des geplanten Solarparks äußern zu können.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Solarmodule beinhalten kaum brennbare Materialien. Die Wechselrichter sind nur punktuell vorhanden und in großen Abständen über das Plangebiet verteilt. Eine großflächige Gefährdung ist dahingehend nicht zu erwarten. Die Entsorgung der Module ist Bestandteil der nachfolgenden Durchführung bzw. vertraglichen Regelung der Planung.

Zentrale Lösungen wie die vorliegende Planung sind weitaus effizienter als eine dezentrale Verteilung kleinerer Flächen. Um das Flächenziel der Bundesregierung zu erreichen und die Solarmodule in nationale Netze einzubinden, sind großflächige Projekte somit besser geeignet. Kleinere verteilte Flächen müssten durch zahlreiche neue Leitungen miteinander verbunden werden und sind eher für den lokalen Verbrauch geeignet.

Das Bebauungsplanverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Einwohner haben Gelegenheit, sich zu äußern, und der Gemeinderat kann die Äußerungen in seine Entscheidung einbeziehen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 10

Die Anregungen der Öffentlichkeit Nr. 2 sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung v. Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ der Gemeinde Bülstedt**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

11 Stellungnahmen ohne Anregungen

-

28

Beschlussempfehlung zu Nr. 11 - 28

Die Stellungnahmen ohne Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.